

selbst hat jedoch herausgearbeitet, daß dieser Dienst in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts bei der Einholung eines Papstes regelmäßig ausgeübt wurde, und zwar keineswegs ausschließlich, aber doch auch von den deutschen Königen⁵⁷. Der erste, für den entsprechendes bekannt ist, ist Konrad, der Sohn Heinrichs IV., der 1095 in Cremona mit Papst Urban II. zusammentraf und ihm dabei das *stratoris officium* leistete⁵⁸. Auf ihn folgt dann Lothar III. 1131 in Lüttich, der zwar vielleicht nicht den Steigbügel Innozenz' II. gehalten, aber sicher das päpstliche Pferd am Zügel geführt hat⁵⁹. Wenngleich die Zahl der konkreten Belege für diesen Dienst – angesichts der Seltenheit von Treffen zwischen römischem König und Papst kein Wunder! – hiermit erschöpft ist, verdienen noch zwei weitere diesbezügliche Äußerungen Beachtung. Die eine findet sich in der Chronik von Montecassino aus der Feder des Petrus Diaconus, verfaßt in den 1140er Jahren, also noch vor Sutri. Hier wird der Stratordienst zur Kaiserkrönung Heinrichs V. 1111 erwähnt, zwar an einer völlig widersinnigen Stelle des Zeremoniells (und man hat deshalb den Bericht im Hinblick auf das tatsächliche Geschehen von 1111 zurecht verworfen), aber zum einen muß der Umstand, daß der Dienst an falscher Stelle erwähnt ist, nicht notwendigerweise bedeuten, daß er überhaupt nicht stattgefunden hat, zum andern ist das Zeugnis mit den Worten Holtzmanns für uns gerade „insofern von Belang, als ihr Verfasser offenbar der Meinung war, daß zu einer erstmaligen Begegnung des deutschen Königs mit dem Papst Stratordienst gehöre“⁶⁰. Derselben Meinung war of-

Marschall (wie Anm. 3) S. 3-9 und DERS., Strator- und Marschalldienst (wie Anm. 4) S. 304-311.

57) Vgl. HOLTZMANN, Der Kaiser als Marschall (wie Anm. 3) S. 9-12. Skeptisch allein SCHOLZ, Symbolik und Zeremoniell (wie Anm. 5) S. 134-140, dem zufolge der Marschalldienst nur bei besonderen Gelegenheiten geleistet wurde und nicht zum „Standardzeremoniell“ gehörte.

58) MGH Const. 1 (1893) Nr. 394 S. 564: *veniente domno papa Urbano Cremonam, rex Chuonradus II. obviam procedens stratoris officio usus est*; vgl. HACK, Empfangszeremoniell (wie Anm. 6) S. 510 f.

59) Suger, Vie de Louis VI (wie Anm. 52) S. 262: *alia manu virgam ad defendendum, alia frenum albi equi accipiens, tanquam dominum deducebat*. HACK, Empfangszeremoniell (wie Anm. 6) S. 516 weist zurecht darauf hin, daß *tanquam dominum* sich eindeutig auf das Zügelhalten bezieht und deshalb nicht als Beleg für eine lehnrechtliche Valenz des Steigbügeldienstes herangezogen werden kann.

60) Chronica monasterii Casinensis c. IV, 36, hg. von Hartmut HOFFMANN (MGH SS 34, 1980) S. 503: *Quem imperator ut vidit, de equo descendens procidit ad pedes eius demumque exurgens in nomine Trinitatis in ore et fronte et oculis ei pacem*